

der Kammer über die Rechtfertigung jener Abweichungen Seiten der Staatsregierung.

Diese Abweichungen, die theils aus den bereits erwähnten Verhältnissen hervorgegangen und insbesondere auch in der Ausscheidung transitorischer Bewilligungen bestanden, konnten auch bei der weiteren Vereinbarung des Budgets für 18 $\frac{6}{8}$ nicht vollständig getroffen werden, und so wird es erklärlich erscheinen, daß viele Correcturen übrig blieben und die Prüfung der Vorlage deshalb ihre besonderen Schwierigkeiten hatte, was auch für die Umfänglichkeit dieses Berichts als eine Entschuldigung gelten dürfte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem Rechnungswerke selbst übergehend, sei nur noch erwähnt, daß man es für zweckmäßig hält, der formellen Anordnung der Vorlage thunlichst zu folgen, um dadurch eine Vergleichung zu erleichtern.

I. Den Voranschlag betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Vorausgeschickte ist nach stattgehabter Prüfung der Unterlagen und der einschlagenden Verhandlungen des Landtags 18 $\frac{6}{7}$ zu bestätigen, daß laut Berechnung auf S. 8 der Vorlage eine Bewilligung des Staatsaufwands mit

19,938,931 Thlr.	für das Jahr 1867,
26,742,114 =	für die Jahre 18 $\frac{6}{8}$,
46,681,045 Thlr. Sa.	für die ganze Finanzperiode feststeht,

welche durch

34,814,874 Thlr.	Staatseinkünfte,
11,866,171 =	Zusatz aus den Beständen,
46,681,045 Thlr.	ihre Deckung finden sollte.

II. Abschluß der Finanzperiode in Einnahme und Ausgabe.

Gegenüber der Bewilligung von

34,814,874 Thlr. — Ngr. — Pf. betragen die Staatseinkünfte in Wirklichkeit:

41,213,902 = 24 = 9 =

mithin 6,399,028 Thlr. 24 Ngr. 9 Pf. mehr,
wie aus den Mittheilungen auf S. 9 flg. der Vorlage ersichtlich ist.

Die Staatsbedürfnisse erforderten aber statt der etatisirten

46,681,045 Thlr. — Ngr. — Pf. in Wirklichkeit:

54,062,325 = 8 = 7 =

mithin 7,381,280 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf. mehr,